



Grundschule Wangelist

Quastweg 4 31789 Hameln, Tel. 05151-65397, E-Mail: gs11.wangelist@hameln.de



Schulischer Handlungsleitfaden im Umgang mit Fehlzeiten und Absentismus

Stand 04/26

1. Einleitung

Die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erfolgreiche Teilhabe am Alltagsleben hängt von der Schulbildung ab. Sie legt den Grundstein für die Entwicklung individueller Potentiale und ist unerlässlich für das Erreichen persönlicher Lebensziele.¹

Ein regelmäßiger Schulbesuch ist für einen Grundschüler aus mehreren Gründen wichtig:

1. **Lernen und Entwicklung:** Kinder erwerben grundlegende Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie eine musisch-kulturelle und ethische Bildung, die für ihre weitere Entwicklung und das tägliche Leben essenziell sind.
2. **Soziale Kompetenz:** Der regelmäßige Kontakt zu Lehrern und anderen an Schule beteiligten Erwachsenen und Mitschülern hilft, soziale Fähigkeiten wie Teamarbeit, Rücksichtnahme und Konfliktlösung zu entwickeln.
3. **Struktur und Routine:** Ein fester Schulalltag gibt Kindern Sicherheit und hilft ihnen, Disziplin und Zeitmanagement zu lernen.
4. **Motivation und Selbstvertrauen:** Durch regelmäßige Erfolge im und außerhalb des Unterrichts und positives Feedback entwickeln Kinder Selbstbewusstsein und Freude am Lernen.
5. **Chancengleichheit:** Der kontinuierliche Schulbesuch stellt sicher, dass alle Kinder die gleichen Bildungschancen erhalten und keine Lernlücken entstehen.

Hierbei ist es besonders wichtig, dass Schülerinnen und Schüler regelmäßig und kontinuierlich die Schule besuchen und aktiv am Unterricht teilnehmen.

Hohe Fehlzeiten können u.a. dazu führen, dass Unterrichtsinhalte nicht adäquat abgespeichert und geübt werden können und sich so Schwierigkeiten beim Lernen entwickeln und manifestieren.

¹ siehe auch: „Handreichung zum Schulabsentismus“, Hrsg. Niedersächsisches Kultusministerium, Mai 2024

Für die erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus unabdingbar. In §71 des Niedersächsischen Schulgesetzes „Pflichten der Erziehungsberechtigten“ ist festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen haben, „dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen (...)²“

Eine offene und wertschätzende Kommunikation sowie Beziehungsarbeit zwischen Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten ist für funktionierende schulische Abläufe und eine erfolgreiche Teilnahme am Schulleben unabdingbar.

Um diese im Hinblick auf Fehlzeiten zu erleichtern und um in unserer Schule eine Einheitlichkeit herzustellen sowie um auf eine Handlungsgrundlage im Umgang mit Fehlzeiten zurückgreifen zu können, wurden auf der Gesamtkonferenz im April 2025 folgende **konkrete Verabredungen** getroffen:

- Eine rechtzeitig (bis 8 Uhr) eingegangene **Abwesenheitsmeldung per SdUI**, Telefon (05151/65397) oder Mail (gs11.wangelist@hameln.de) durch die Erziehungsberechtigten ist bei **eintägigem** Fehlen ausreichend. Bei **mehrtägigem** Fehlen ist eine formlose schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Gerne kann dafür auch ein Vordruck für Entschuldigungen und Unterrichtsbefreiungen ausgedruckt werden. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage unserer Schule.
- Fehltage der Schülerinnen und Schüler werden in der ersten Stunde im Klassenbuch notiert. Verspätungen (ab fünf Minuten) werden minutiös angegeben. Es ist ebenso zu vermerken, ob die Versäumnisse entschuldigt „e)“ oder nicht entschuldigt „oe)“ sind.
- Kinder, für die **keine rechtzeitige Abmeldung** vorliegt, werden am Dienstag und Freitag durch die Lehrkraft oder eine Pädagogische Mitarbeiterin/Klassenassistenz bis 08.15 Uhr dem Sekretariat gemeldet. Von dort wird ein Anruf bei den

² vgl. „Niedersächsisches Schulgesetz“, in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, S. 59

Erziehungsberechtigten ausgeführt, um sich nach dem Verbleib des Kindes zu erkundigen.

- An den anderen Tagen ist das Sekretariat nicht besetzt und die Klassenlehrkraft ist selbst dafür verantwortlich, sich telefonisch nach dem Verbleib des Kindes zu erkundigen. Darüber wird ein **entsprechender Vermerk** (Notiz bei Sdui, ins Klassenbuch oder per Aktennotiz) getätigt. **Grundsätzlich gilt eine fehlende Abmeldung als unentschuldigter Schultag**. Sollten die Eltern telefonisch nicht erreichbar sein, behalten wir uns vor, einen Hausbesuch durchzuführen oder die Polizei über die Abwesenheit des Kindes zu informieren. (Wichtig: Bei einem Wechsel der Telefonnummer bitte unbedingt im Sekretariat Bescheid sagen.)
- Liegt eine fehlende Abmeldung vor, benachrichtigt die Schulsekretärin oder die Schulleiterin die Eltern per Sdui über das konkrete Versäumnis. Diese Nachricht geht als Ausdruck in die Schülerakte.
- **Ab 20 Fehltagen pro Halbjahr** erbitten wir einen ärztlichen Nachweis als Entschuldigung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden darauf von der Klassenlehrkraft entsprechend hingewiesen. Dieser Nachweis hat am dritten Tag des Nicht-Erscheinens in der Schule vorzuliegen (auch per Sdui möglich). Ausnahmen sind gegeben bei längeren Kuraufenthalten etc
- Eine **Krankenpostmappe** gilt als **Angebot** der Klassenlehrkraft und muss nicht während der Krankheitsphase bearbeitet werden. Versäumte Unterrichtsinhalte werden individuell und evtl. auch in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bearbeitet.
- Versäumte Klassenarbeiten werden nachgeschrieben, auch dies erfolgt in Absprache mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten.
- **Angrenzend an die Ferien muss ein Unterrichtsversäumnis** durch einen ärztlichen Nachweis entschuldigt werden. Eine Befreiung vom Unterricht darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und beim Vorliegen einer besonderen Härte genehmigt werden.
- Im Sportunterricht ist bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme immer eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Liegt diese

nicht vor, führt die Sportlehrkraft ein erinnerndes Gespräch oder schreibt den Erziehungsberechtigten eine Nachricht ins Hausaufgabenheft oder per Sdui.

- Nach **fünf unentschuldigten Fehltagen** innerhalb der letzten 365 Tage leitet die Schulleitung ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren** gegen die Erziehungsberechtigten ein. Ebenso kann ein Verfahren bei häufiger Verspätung eingeleitet werden. Weitere Maßnahmen (z.B. Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung) sind ebenso in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft bei Bedarf vorzunehmen.
- Ab dem Schuljahr 2026/27 erbittet das Jugendamt Hameln-Pyrmont nach drei unentschuldigten Fehltagen innerhalb von zehn Werktagen eine Meldung der Schulen und wird ihrerseits in einem solchen Fall auf die Eltern und Erziehungsberechtigten zukommen. „Die Eltern werden von den Schulen in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht umgehend das Jugendamt informiert wird.“ (zit. aus Runderlass d. MK v. 08.12.2025).
- Alle Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres einen **Informationsbrief**, in dem die schulischen Regelungen zur Abmeldung kompakt erläutert werden.

Bei all diesen konkreten Verabredungen ist zu beachten, dass „Reaktionen auf Schulabsentismus (...) immer mit Blick auf den individuellen Einzelfall erfolgen sollen. Das bedeutet, dass die bereits geltenden Regelungen und Maßnahmen als Grundlage dienen, aber differenziert angewendet werden sollen, um den spezifischen Bedürfnissen und Umständen der Betroffenen gerecht zu werden.“³

³ vgl. „Handreichung zum Schulabsentismus“, Hrsg. Niedersächsisches Kulturministerium, S. 7